

# Lichtenstein-Collberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Hohndorf, Adlig, Bernsdorf, Rösdorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marienan, Neudorf, Ortmannsdorf, Müllen St. Nicola, St. Jacob, St. Michael, Stangendorf, Thurn, Niedermüllen, Ruchsnappel und Lirichheim

Amtsblatt für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im königlichen Amtsgerichtsbezirk

Nr. 125.

Hauptveröffentlichungsorgan im Amtsgerichtsbezirk

67. Jahrgang.  
Sonntag, den 3. Juni

Verbreitetste Zeitung im Amtsgerichtsbezirk

1917.

## Lebensmittelverkauf in Lichtenstein

gegen braune und gelbe Lebensmittelkarte

Montag, den 4. Juni 1917

nachmittags von 3 bis 5 Uhr im Erdgeschoss der Bürgerschule.

Buchpulver, 1 Päckchen	0,10 M.
Stärke-Erfag 1 Päckchen	0,15 M.
Stärke-Erfag 1 Päckchen	0,25 M.
Waschpulver „Barnus“ 1 Päckchen	0,25 M.
Vanillonwürfel, 10 Stück	0,40 M.
Erbsenmehl 1 Pfund	3,00 M.
Nährhefe 1 Pfund	1,50 M.
Del-Sardinen und in Tomaten, Dose	1,30 M.
Sardinen Dose	9,00 M.
Nord. Fischlöße 2 Pfd.-Dose	2,60 M.
Kraut, Dose	3,25 M.
Erbsenmehl getr. Pfund	10,00 M.
Suppengemüse, ein Pfund	0,64 M.

Suppengemüse Nr. 1001—Ende unter Abtrennung des Abschnittes 36 der Frauen Lebensmittelkarte.

Die Ausgabe der Sonderkarten für Magermilch, Quark und Käse erfolgt Montag, den 4. Juni in derselben Reihenfolge wie die Kartoffelkarten aufgerufen worden sind.

Lichtenstein, den 2. Juni 1917.

Der Stadtrat.

## Bekanntmachung

die diesjährigen öffentlichen Impfungen betr.

Im Jahre 1917 sind impfbar:

1. Alle im Jahre 1916 geborenen Kinder, sofern sie nicht nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blattern überstanden haben (Erstimpfung).

2. Alle Böglinge einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, welche in diesem Jahre das 12. Lebensjahr zurücklegen, sofern sie nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden haben oder mit Erfolg geimpft worden sind (Wiederimpfung).

3. Alle diejenigen Kinder, welche im vergangenen Jahre der Impfung vorjährigswürdig entzogen blieben, ohne Erfolg geimpft oder wegen Gefahr für Leben oder Gesundheit zurückgestellt worden sind.

Die diesjährigen öffentlichen — unentgeltlichen — Impfungen finden im Saale des Hotels „Goldener Helm“ an folgenden Tagen statt:

A. Impfung der Erstimpfungen.

Mittwoch, den 6. Juni 1917 nachmittags 2 Uhr.

B. Wiederimpfung.

Mittwoch, den 6. Juni 1917 nachmittags 3 Uhr ab für alle Wiederimpfungen männlichen Geschlechts und von 1/2 Uhr ab für alle Wiederimpfungen weiblichen Geschlechts.

Die Nachschau der Geimpften findet an denselben Tagen und zu gleicher Zeit der darauffolgenden Woche im genannten Saale statt.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder werden hiermit aufgefordert, mit ihren Kindern und Pflegebefohlenen zu den angetragenen Impf- und Nachschauterminen pünktlich zu erscheinen.

Etwasige Befreiungen von der Impfung sind durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen, die im Impftermine vorzulegen sind.

Eine mündliche Bestellung zum Erscheinen im Impftermine erfolgt nicht.

Aus einem Hause in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Krupp, Flecktyphus, rosenartige Entzündung oder die natürlichen Blattern herrschen, dürfen die Impftermine zum allgemeinen Impftermine nicht gebracht werden.

Die Eltern des Impflings oder dessen Vertreter haben dem Impfarzte vor der Ausführung der Impfung über frühere oder noch bestehende Krankheiten der Kinder Mitteilung zu machen.

Die Kinder müssen zum Impftermine mit reinem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund der Impfung oder der ihr folgenden Nachschau entzogen geblieben sind, werden nach § 14 Abs 2 d. R. G. vom 8. April 1874 mit Geld bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Lichtenstein, 1. Juni 1917.

Der Stadtrat.

## Bekanntmachung

In den Bezirkshörschungsamt für die staatliche Schlachtviehvericherung sind die Herren

Landwirt Otto Becker,

Paul Schubert,

Holzhändler Emil Söh und

Fleischermeister Emil Groß

auf die Zeit vom 1. Juni 1917 bis 31. Dezember 1919 und in den Ortshörschungsamt für die staatliche Schlachtviehvericherung die Herren

Fleischermeister Emil Schulte,  
Baugewerk Ernst Winter,  
Tierarzt Georg Zeeh

als Mitglieder und

Fleischermeister Reichenbach,  
Gutsbesitzer Theodor Hübsch,  
Tierarzt Baujohle in Hohenstein — E.

als Stellvertreter auf die Zeit vom 1. Juni 1917 bis 31. Dezember 1919 wiedergewählt worden.

Lichtenstein, den 25. Mai 1917.

Der Stadtrat.

## Bekanntmachung

Meldung der Wehrpflichtigen für den Hilfsdienst betr.

Nach einer Mitteilung des Einberufungsausschusses beim königlichen Bezirkskommando ist die Bekanntmachung über erneute Meldung aller Wehrpflichtigen — vom vollendeten 17. bis zum 45. Lebensjahre — für den Hilfsdienst von verschiedenen Personen nicht allenthalben befolgt worden.

Zusbesondere wird darauf aufmerksam gemacht, daß sich auch diejenigen mit zu melden haben, die nach der früheren Bekanntmachung vom 30. März 1917 befreit waren.

Die Meldepflicht besteht also auch für diejenigen, die selbständig oder unselbständig im Hauptberuf tätig sind:

1. im Reichsdienst, Staatsdienst, Gemeindedienst oder Kirchendienst;
2. in der öffentlichen Arbeiter-Angestelltenversicherung;
3. als Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte oder Apotheker;
4. in der Land- oder Forstwirtschaft;
5. im Eisenbahnbetriebe, einschl. des Betriebes der Klein- und Straßenbahn;
6. in Berg- und Hüttenbetrieben;
7. in der Pulver-, Spreng-, Munition-, oder Waffenfabrikation.

Ausdrücklich wird noch bemerkt, daß sich auch die im Jahre 1900 geborenen männlichen Personen, soweit sie das 17. Lebensjahr vollendet bezw. schon in die Landsturmrolle aufgenommen gewesen sind, zu melden haben.

Callenberg, den 1. Juni 1917.

Der Bürgermeister.

## Milchkarten.

Die Inhaber von Callberger Milchkarten werden aufgefordert, sich unter Vorlegung derselben Montag, den 4. Juni 1917 an Kassenstelle zu melden und zwar:

Nr. 1—50 vorm. 10—11 Uhr, Nr. 51—100 vorm. 11—12 Uhr, Nr. 101—150 mittags 12—1 Uhr, Nr. 151—200 nachm. 3—4 Uhr, Nr. 201 bis 250 nachm. 4—5 Uhr, Nr. 251—300 nachm. 5—6 Uhr, Nr. 301—Schluß nachm. 6—7 Uhr.

Zum Bezuge von Milch sind berechtigt: Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahre — schwangere Frauen in den letzten 3 Monaten vor der Entbindung — stillende Frauen — Personen im Alter von über 70 Jahren — Kranke, auf ärztliche Anordnung.

Callenberg, 1. Juni 1917.

Der Bürgermeister.

## Die Ausgabe

der Landesperikarten für Magermilch, Quark und Käse

erfolgt in Callenberg Montag, den 4. Juni 1917 und zwar gegen Vorlegung der Brommarkebezugskarten in der Reihenfolge dieser Karten.

Nr. 1 bis 250 nachmittags 2 bis 3 Uhr, Nr. 251 bis 500 nachmittags 3 bis 4 Uhr, Nr. 501 bis 750 nachmittags 4 bis 6 Uhr, Nr. 751 bis zum Schluß nachmittags 5 bis 6 Uhr.

Die Perikarten werden nur für über 14 Jahre alte Personen ausgegeben Callenberg, den 2. Juni 1917.

Der Ortsnahrungsausschuss für Callenberg.

Wegen Reinigung der Expeditionsräume bleibt das Gemeindeamt Montag, den 4. Juni des Mts. geschlossen.

Das Gemeindeamt ist für dringliche Fälle vormittags von 11. bis 12 Uhr geöffnet.

Hohndorf, am 1. Juni 1917.

Der Gemeindevorstand.

## Bekanntmachung

die diesjährigen öffentlichen Impfungen in Hohndorf betr.

Impfpflichtig sind in diesem Jahre:

- a. alle im Jahre 1916 geborenen Kinder, die nicht bereits mit Erfolg geimpft sind oder die natürlichen Blattern überstanden haben;
- b. alle diejenigen Kinder, welche in früheren Jahren geboren, aber der